



Gemeinde Reute

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 30.10.2015 (GBl. S. 875) und § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums vom 11.12.2000 (GBl. 2001, S.2) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) m. W. v. 26.06.2020, hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 16. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reute erfolgen – soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen – durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Reute unter www.reute.de. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen können beim Hauptamt der Gemeinde Reute, Hinter den Eichen 2, 79276 Reute, während der Öffnungszeiten des Rathauses von jedermann kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt. Auf die öffentlichen Bekanntmachungen wird im Amtsblatt der Gemeinde Reute zur Information hingewiesen.
2. Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt die Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Reute und lediglich informativ durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
3. Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Formen zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Reute vom 19. Juni 2008 außer Kraft.

Reute, 16. September 2021

gez.
Michael Schlegel
Bürgermeister

Hinweis: Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn 2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf der Homepage der Gemeinde (www.reute.de) bereitgestellt am: 21.09.2021